

Satzung
über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten
der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bückeberg unterhält die „Städtische Kindertagesstätte“ am Unterwallweg 5 c, die Außenstelle „Wiesel“ in der Fürst-Ernst-Straße 7, sowie die Kindertagesstätte „Pustablume“ am Südring 4 im Ortsteil Röcke.
- (2) Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Ziel der Kindertagesstätten

- (1) Ziel der Kindertagesstätten sind die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder des Niedersächsischen Kultusministeriums in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3

Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bückeberg haben.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Antrages durch den bzw. die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (3) Die Konzeptionen der Kindertagesstätten und die „Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg“ werden durch die Anmeldung zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- (4) Übersteigen die vorliegenden Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe der Plätze grundsätzlich nach dem Lebensalter unter Berücksichtigung besonderer sozialer und/oder pädagogischer Gesichtspunkte.

Soweit Kinder nicht in den Einrichtungen aufgenommen werden können, werden diese in einer Vormerkliste registriert und im Rahmen frei werdender Platzkapazitäten unter Berücksichtigung der vorgenannten Vergabekriterien aufgenommen.

§ 4

Erziehungs- und Aufsichtspflicht

Mit der Anmeldung übertragen die Erziehungsberechtigten für die Dauer der Betreuung ihre Erziehungs- und Aufsichtspflicht widerruflich zur Ausübung auf das Personal der Kindertagesstätten und der Außenstelle. Wird diese Übertragung widerrufen, erlischt die Verpflichtung, das Kind in den Kindertagesstätten und der Außenstelle zu betreuen.

§ 5

Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt montags bis freitags in den Betreuungsformen vormittags, zeitübergreifend und ganztags sowie in den Einrichtungsformen Krippe (U-3 Betreuung), Kindergarten und Hort. Das jeweilige Betreuungsangebot der einzelnen Kindertagesstätten sowie die Betreuungszeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Ort bekannt gegeben.
- (2) Die maximale Betreuungszeit für das einzelne Kind in der Ganztagsbetreuung der Kindertagesstätten beträgt 8 Stunden täglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall eine höhere Betreuungszeit gewähren.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (4) Die Tageseinrichtungen werden innerhalb der Schulferienzeit für drei Wochen im Jahr geschlossen. Die einzelnen Ferienschließungszeiten werden unter Absprache der Kindertagesstätten vom Träger der Einrichtungen festgelegt.
- (5) Weitere Schließungen der Kindertagesstätten können im Einzelfall angeordnet werden.

§ 6

Betrieb und Ausschluss

- (1) Die Kinder sind regelmäßig und pünktlich von den Erziehungsberechtigten zur vereinbarten Betreuungszeit zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Beauftragten müssen mindestens das 12. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Hortkinder können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten (telefonisch oder schriftlich) die Kindertagesstätten alleine verlassen. Die Betreuung der Kinder endet dann beim Verlassen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übergabe der Kinder an eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den bzw. die Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Schadensfälle sind der jeweiligen Einrichtungsleitung anzuzeigen.
- (4) Die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten kann abgelehnt werden, wenn
 - a) die Kinder durch ihr Verhalten die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigen und gefährden,
 - b) der begründete Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht,
 - c) Gebührenrückstände von mehr als zwei Monatsbeiträgen bestehen,

- d) sie oder ihre Erziehungsberechtigten wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.

Über den Ausschluss vom Betreuungsanspruch entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung.

§ 7

Krankheit

- (1) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen können in den Kindertagesstätten nicht betreut werden. Ein Betreuungsanspruch besteht für die Dauer der Erkrankung nicht.
- (2) Das Personal der Kindertagesstätten ist angewiesen, keine Medikamente mit Ausnahme von Asthma-, Diabetes- und Notfallmedikamenten nach Anweisung eines Arztes zu verabreichen.
- (3) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Röteln oder Scharlach ist die Einrichtungsleitung sofort zu unterrichten und das Kind darf die Kindertagesstätten erst wieder bei vollständiger Genesung besuchen.
- (4) Erkrankt ein Kind während der Betreuung in den Kindertagesstätten, so werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Beauftragten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.

§ 8

Abmeldung

- (1) Abmeldungen erfolgen nur zum Ende eines Monats. Sie sind schriftlich bis zum 15. des Monats, zu dessen Ende die Betreuung beendet werden soll, bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.
- (2) Für Kinder, die mit Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden, bedarf es keiner schriftlichen Abmeldung.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer städtischen Kindertagesstätte werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10

Elternvertretung und Beirat

- (1) Gem. § 10 des KiTaG wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und -sprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
- (2) Der Elternrat sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat der Kindertagesstätten.
- (3) Näheres über die Elternvertretung und Beirat regeln die „Grundsätze der Stadt Bückeburg über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben eines Elternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bückeberg, den 15.05.2012
Stadt Bückeberg
Der Bürgermeister

Brombach